

Teilnahmebedingungen wallee Plattform

1 Geltungsbereich

Die Wallee AG (Nachfolgend auch „wallee“) stellt als Dienstleister ihren Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“) über eine elektronische Plattform (nachfolgend „Produkt“, „Plattform“ oder „wallee“ genannt) einen Zahlungsservice zur Verfügung, mit dem Zahlungen abgewickelt werden können und alle zusammenhängenden Dienste im E-Commerce sowie POS angeboten werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) gelten für die zwischen dem Vertragspartner und der Wallee AG. Die Nutzung des Produkts kann voraussetzen, dass der Vertragspartner weitere Verträge für die Akzeptanz von bargeldlosen Zahlungsmittel mit Zahlungsdienstleistern (bspw. Acquirer oder Payment Service Provider) abschliessen muss. Sämtliche daraus resultierende Gebühren sind vom Vertragspartner zu tragen.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

2 White Label Plattformen

2.1 Integration und Betrieb

Erwerb, Betrieb und Unterhalt einer für die Nutzung des Produkts geeigneten Infrastruktur sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Infrastruktur, liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Vertragspartners. Dies ist auch der Fall, wenn der Vertragspartner für die Inbetriebnahme vorgefertigte Plugins oder Module verwendet.

3 Die wallee Plattform

3.1 Allgemeines

wallee betreibt und betreut das Produkt in technischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Der Vertragspartner hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit der Plattform. Davon ausgenommen sind allfällige SLA Zusatzvereinbarungen, welche zwischen dem Vertragspartner und wallee geschlossen wurden.

wallee ist berechtigt, den Betrieb der Plattform nach billigem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen wie z.B. Systemänderungen und -ergänzungen, Störungen, Gefahr des Missbrauchs angezeigt erscheint. wallee behält sich vor, das Produkt in technischer und organisatorischer Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen. Ergeben sich daraus Anpassungen an der Infrastruktur, so hat der Vertragspartner diese, unter Befolgung der Weisungen von wallee sowie des jeweiligen Lieferanten, auf eigene Kosten vorzunehmen.

3.2 Datenübermittlung und -Speicherung

wallee fungiert als technischer Übermittler der Daten des Vertragspartners vom und zu weiteren Zahlungsdienstleistern. wallee übernimmt im Zusammenhang mit Dritten keinerlei Gewährleistung für die Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Autorisation, Zahlung oder Ablehnung.

Die Übertragung der Transaktionsdaten findet verschlüsselt statt. Aktuell setzt wallee das TLS Verschlüsselungsverfahren ein. wallee ist jederzeit berechtigt, zwecks Erhöhung des Sicherheitsstandards, ein anderes Verfahren einzusetzen. Da die Übermittlung jedoch über das Internet erfolgt, übernimmt wallee für die Sicherheit der übertragenen Daten keine Gewähr.

Der Vertragspartner kann während mindestens 12 Monaten auf die auf der Plattform gespeicherten Daten zurückgreifen. wallee ist berechtigt, jederzeit auf diese gespeicherten Daten zuzugreifen. wallee nimmt jedoch keine Archivierung dieser Daten für den Vertragspartner vor. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners innerhalb der erwähnten Frist gegebenenfalls die verfügbaren Daten zu archivieren sowie die erhaltenen elektronischen Vergütungsanzeigen, Rechnungen, etc. aufzubewahren.

3.3 Änderung der Plattform und Schnittstellen

wallee behält sich das Recht vor, jederzeit Software und Schnittstellen zu ändern, anzupassen, dem Vertragspartner eine neue Version zur Verfügung zu stellen und die Funktionen und/oder Charakteristiken der Software abzuändern.

3.4 Kommunikation

wallee und der Vertragspartner kommunizieren per E-Mail. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass mit dem elektronischen Informationsaustausch per E-Mail insbesondere folgende vom Vertragspartner zu tragende Risiken bestehen:

- Informationen werden über ein offenes, für jedermann zugängliches Netz unverschlüsselt transportiert.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Informationen von Dritten eingesehen und/oder verändert werden können; solche Dritte können gegebenenfalls auch auf eine bestehende Kundenbeziehung schliessen.
- Die Identität des Senders (E-Mailadresse) kann vorgespiegelt oder sonst wie manipuliert werden.
- Der Informationsaustausch kann infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrüchen, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder anderen Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber verzögert oder unterbrochen werden.

wallee verwendet für die Kommunikation per E-Mail die in der Anmeldung erwähnten Koordinaten des Vertragspartners. Bei Adressänderungen aktualisiert der Vertragspartner seine Kontaktdaten online in der Plattform.

wallee ist zudem befugt den Händler über Neuerungen und Angebote auf der Plattform via E-Mail zu informieren.

3.5 Support

Wir bieten generelle Hilfeleistungen zu Themen in Ihrem wallee Account, zur Dokumentation und allgemeinen Fragen zum Produkt. Weitergehende Hilfestellungen und garantierte Service Levels sind abhängig von den gewählten Produktoptionen.

Der effizienteste Weg der Kontaktaufnahme ist zuerst die Dokumentation zu studieren und bei offenen Fragen direkt mit uns in Kontakt zu treten. Nutzen Sie hierfür die Kontaktinformationen, welche Sie auf unserer Website finden (www.wallee.com/support.html).

Als Vertragspartner sind Sie vollständig für den Support Ihrer Kunden zu Fragen rund um die

Transaktionsverarbeitung, Rücksendungen, Gutschriften und jeglichen anderen Problemen im Zusammenhang mit Ihren Produkten vollständig verantwortlich.

4 Preise, Steuern und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

Für die Produkte und Dienstleistungen gelten die festgelegten Preise und Gebühren des im Vertragsschluss selektierten Produkts.

4.2 Steuern

Die in den Produkten festgelegten Preise und Gebühren verstehen sich, sofern nicht anders bezeichnet, ohne Mehrwertsteuer, Quellensteuern und weitere Abgaben. Alle Steuern und Abgaben, die gemäss Gesetzgebung des Landes des Vertragspartners auf die von wallee im Rahmen der Produkte zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen können, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, die in seinem Land anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit indirekten Steuern, Quellensteuern und anderen allfälligen Abgaben einzuhalten. Sollten Dritte gegenüber wallee Ansprüche daraus ableiten, so wird der Vertragspartner wallee vollumfänglich schadlos halten.

Für Lieferung in die europäische Union findet das sogenannte Reverse Charge Verfahren (Art. 196 Directive 2006/112/EC) statt. Die Steuerschuld wird auf den Leistungsempfänger, in diesem Fall Vertragspartner, übertragen und von wallee nicht eingezogen.

5 Rechnungsstellung

5.1 Form

Die Rechnungen werden in elektronischer Form via E-Mail zugestellt.

5.2 Nutzungsgebühren

Die für die Nutzung der Plattform anfallenden wiederkehrenden Gebühren werden monatlich nachschüssig auf das hinterlegte Zahlungsmittel gebucht respektive monatlich in Rechnung

gestellt. Die Gebühren werden erstmalig ab Aktivierung des Produkts geschuldet.

5.3 Transaktionspreise

Abhängig vom monatlichen Verbrauch wird neben den Nutzungsgebühren auch noch eine verbrauchsabhängige Gebühr geschuldet. Die Transaktionspreise werden jeweils im gewählten Produkt festgelegt. Mit dem Abschluss des Vertrags willigt der Vertragspartner zur Begleichung dieser Transaktionsgebühren ein.

5.4 Gebühren von Dritten Dienstleistern

Allfällige zusätzliche Gebühren, welche bei der Nutzung von integrierten Partnern anfallen, werden vom Vertragspartner getragen und sind nicht teil der angegebenen Preise sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

5.5 Sonstige Leistungen

Dienstleistungen, allfällige Aufschaltgebühren, etc. werden unmittelbar nach deren Erbringung in Rechnung gestellt. Im Falle einer Kündigung besteht auf bereits entrichtete Gebühren kein Rückerstattungsanspruch.

6 Zahlung

6.1 Allgemeines

Die monatlichen Gebühren und die Transaktionspreise werden, wenn möglich, direkt dem hinterlegten Zahlungsmittel belastet.

Sollte eine sofortige Belastung nicht möglich sein oder wird dem Vertragspartner im Einzelfall das Zahlungsmittel Rechnung angeboten, so beträgt die Zahlungsfrist im Normalfall 30 Tage ab Rechnungsdatum, nach deren Verstreichen der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug gerät. Eine Verrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber wallee ist dem Vertragspartner nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

6.2 Zahlungsverzug

Bei Verzug des Vertragspartners ist wallee berechtigt, einen Verzugszins von 5% p.a. auf den Rechnungsbetrag zu erheben sowie dem Vertragspartner sämtliche Mahnspesen und Inkasokosten in Rechnung zu stellen. Ab der ersten

Mahnstufe ist wallee berechtigt für jede ausgestellte Mahnung eine Mahngebühr von 5 CHF dem Vertragspartner zu berechnen.

Bei Zahlungsverzug hat wallee auch das Recht, nach vorgängiger Mahnung, ihre Leistungen bis zur erfolgten Zahlung einzustellen. Der Aufwand für die Wiederherstellung der Leistungsbereitschaft geht zu Lasten des Vertragspartners.

6.3 Weitergabe von Zahlungsdaten

Im Falle von Zahlungsausständen und negativen Saldi auf den Zahlungskonten von Dritten Zahlungsdienstleistern, welche zur Abrechnung und Settlement von bargeldlosen Transaktionen beigezogen werden, ist wallee berechtigt die hinterlegten Zahlungsinformationen (Kreditkartendaten) an die Drittpartei für den Zahlungseinzug zu übermitteln.

7 Integration

7.1 Allgemeines

Der Zugriff des Vertragspartners auf die Plattform erfolgt über das Internet. wallee stellt dem Vertragspartner verschiedene Schnittstellen und eine ausführliche Dokumentation zur Integration in die Infrastruktur zur Verfügung.

Die Verantwortung für die Integration der Dienstleistungen obliegt dem Vertragspartner. Zur Unterstützung bietet wallee einen Support, erreichbar unter www.wallee.com/support.html.

wallee übernimmt keine Gewährleistung für Softwarekomponenten, die dem Vertragspartner zur Integration der Plattform in seine Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Zugriff

Im Rahmen der Registration setzt der Vertragspartner seine Logindaten für den Zugriff auf die Plattform. In der Administrationsoberfläche kann der Vertragspartner weitere "Application-Users" oder "Human-Users" erstellen und dedizierte Rechte gewähren.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass Logindaten und elektronische Schlüssel ausreichend gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Zudem hat er die Passwörter regelmässig zu erneuern. Wer sich unter Verwendung der Logindaten gegenüber wallee

identifiziert, gilt als durch den Vertragspartner zur Nutzung der Plattform legitimiert. wallee überprüft nur die Logindaten; eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Dritte sich Kenntnis der Logindaten verschafft haben, so hat der Vertragspartner die Logindaten unverzüglich durch wallee sperren zu lassen. Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch Dritte unter Verwendung der Logindaten vorgenommenen Handlungen wie für seine eigenen.

8 Nutzungs- und Urheberrechte

8.1 Nutzungsrechte an der Plattform

wallee räumt dem Vertragspartner während der Vertragsdauer ein nicht ausschliessliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Plattform ein. Demnach erhält der Vertragspartner das Recht, die ihm über die Plattform zur Verfügung gestellten Computerprogramme und alle anderen mit der Plattform verbundenen Eigentumsrechte in dem Masse zu nutzen, wie es erforderlich ist, um seinen Account nach Massgabe des Vertrags einzurichten und zu verwalten.

Der Vertragspartner darf die zur Integration in seine Infrastruktur zur Verfügung gestellten Softwarekomponenten (z. B. Zahlungsmodule) nur zu Backup- und Archivierungszwecken kopieren. Eine andere Nutzung für kommerzielle Zwecke ist unzulässig. Jedes unerlaubte Kopieren oder Abändern sowie jegliche weiteren Eingriffe sind verboten. Im Falle von Verstössen gegen die Bestimmungen in dieser Ziffer erlöschen sämtliche Nutzungsrechte. Weitere Rechtsansprüche bleiben vorbehalten.

wallee behält sich das Recht vor, die Computerprogramme und die Plattform im Rahmen des technischen Fortschritts zu verbessern und dem Vertragspartner eine neue Programmversion zur Verfügung zu stellen und die Funktionen und/oder Eigenschaften der Programme zu ändern, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen von wallee dem Vertragspartner zumutbar ist.

Das Nutzungsrecht darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von wallee an verbundene Unternehmen des Vertragspartners oder Dritte übertragen werden. Eine Ausnahme da-

von bilden sogenannte Invites. Der Vertragspartner hat mit Invites die Möglichkeit Dritten, welche bereits auf der Plattform registriert sind Zugriff auf seinen Account oder Space zu gewähren.

8.2 Urheberrechte an Marken und anderen Kennzeichen

wallee ist ein markenrechtlich geschütztes Kennzeichen welches als solches nur mit der Zustimmung von wallee verwendet werden darf. Durch diese Vereinbarung werden keinerlei Nutzungsrechte an den Marken von wallee an den Vertragspartner übertragen.

9 Sorgfaltspflichten des Vertragspartners

9.1 Datensicherheit allgemein

Der Vertragspartner ist für die Sicherheit der Daten in seinem System verantwortlich. Er hat die Auflagen des jeweiligen Zahlungsverarbeiters hinsichtlich Datensicherheit in seinen Systemen zu erfüllen.

9.2 PCI-DSS

wallee ist eine PCI-DSS Level 1 zertifizierter Zahlungsdienstleister. Ab Erhalt der Kreditkartendaten in den Systemen von wallee, ist wallee für die Sicherheit und sichere Übermittlung der Daten an den Zahlungsdienstleister zur Weiterverarbeitung verpflichtet.

Der Vertragspartner ist für die Sicherheit der Daten in seinem System verantwortlich. Insbesondere darf eine Integration lediglich gemäss den Dokumentationen von wallee erfolgen. Auf gar keinen Fall ist der Vertragspartner berechtigt, ohne entsprechende Zertifizierung, die Kreditkarten auf seinen Systemen in irgendeiner Form zu speichern. Der Vertragspartner hat die mit seinen Acquirern vereinbarten Sicherheitsauflagen und Vorschriften zu beachten, insbesondere die Anforderungen gemäss dem für die Zahlkartenindustrie vorgeschriebenen Datensicherheitsstandard PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard). Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch angemessene Massnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulationen, insbesondere keine missbräuchlichen Transaktionen, möglich sind. Der Vertragspartner hat sein Personal in der korrekten

Nutzung der Plattform in angemessenen Zeitabständen, insbesondere bei deren Inbetriebnahme, zu schulen.

9.3 PCI DSS Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner muss ausserdem bei dem mit dem Handling der Kreditkartenzahlungen-Zahlungen befassten Finanzinstitut nachfragen, ob er eine PCI-Zertifizierung benötigt.

Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass die umfassende Einhaltung der Sicherheitsregelungen von sehr grosser Bedeutung ist. Eine vollständige Übersicht aller zu beachtenden Sicherheitsregelungen findet sich in den PCI-Anforderungen unter http://www.visa-europe.com/en/businesses__retailers/payment_security.aspx oder http://www.mastercard.com/us/company/en/whatwedo/site_data_protection.html.

Unter anderem muss der Vertragspartner:

- sicherstellen, dass alle verfügbaren Sicherheitspatches und Sicherheitskonfigurationen auf sämtlichen Maschinen installiert sind;
- davon Abstand nehmen, irgendwelche das Zahlungsmittel betreffende sensible Daten wie Kreditkartennummern oder visuelle Kryptogramme (CVC/CVV) zu speichern;
- sämtliche Passwörter schützen und regelmässig ändern, insbesondere das für den Zugang zum Vertragspartner Account verwendete Passwort.
- den Zugang zu seinen Servern und Applikationen sowie seine technische Infrastruktur schützen, insbesondere durch den Einsatz einer zeitgemässen Firewall und einer laufend zu aktualisierenden Anti-Viren Software.

9.4 Konformität des Angebots

Der Vertragspartner ist und bleibt vollumfänglich selbst für den Inhalt seines Accounts verantwortlich. Dazu gehören die Konfigurationsparameter des Accounts sowie die Finanzgeschäfte und der E-Commerce selbst.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die über die Plattform abgewickelten Geschäfte weder widerrechtlich, unsittlich sind. Zudem ist der Vertragspartner dafür verantwortlich, dass

seine Produkte frei von Schadsoftware ist sowie nicht gegen die Rechte Dritter verstösst.

Der Vertragspartner darf seinen Kunden ausschliesslich diejenigen Produkte und Dienstleistungen anbieten und verkaufen, welche den mit seinem Zahlungsdienstleistern vereinbarten entsprechen.

Allfällige Kosten und Strafen für Geschäfte durch einen Verstoß trägt der Vertragspartner. wallee prüft in keiner Weise welche Geschäfte über die Plattform abgewickelt werden. wallee behält sich jedoch das Recht vor, den Vertrag bei Vorliegen von unsittlichen oder widerrechtlichen Geschäften ohne Angabe von weiteren Gründen zu kündigen oder zu sperren.

9.5 Mitteilungspflicht im Falle von Änderungen

Im Falle von Änderungen seitens des Vertragspartners (z.B. bezüglich Rechtsform, Adresse, etc.), hat der Vertragspartner seine Kontaktdaten unverzüglich in der Plattform zu aktualisieren.

10 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzes einzuhalten und entsprechende Zustimmungen zur Datenverarbeitung von seinen Kunden einzuholen. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere zum sicheren, sorgsamem und zweckgebundenen Umgang mit Daten.

10.1 Datenübermittlung an Dritte

wallee ist berechtigt, Daten im erforderlichen Umfang Dritten zur Beurteilung eventueller Risiken, Einholung von Angeboten / Vertragsabschlüsse für den Kunden und zur Transaktionsabwicklung zu übermitteln. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Daten (insbesondere Stamm- und Transaktionsdaten) im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Dienstleistungen in der Schweiz und in Ländern der EU bearbeitet werden. Der Vertragspartner ist damit einverstanden und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Datenbearbeitung und Datenweitergabe. Er stellt zudem sicher, dass allfällige Zustimmungen durch seine Kunden für die Übermittlung an wallee gültig eingeholt werden.

Dem Vertragspartner ist bewusst, dass bei der Nutzung gewisser Dienste der Plattform eine Übermittlung von Personendaten in das Ausland stattfindet. Es kann dabei auch zu einer Übermittlung in Staaten kommen, welche nicht über ein der EU oder Schweiz vergleichbares Datenschutzniveau verfügen. Es ist die Pflicht des Vertragspartners das Recht seines Herkunftslandes bezüglich der Verwendung solcher Dienste und der Übermittlung der Daten in das Ausland einzuhalten.

10.2 Weiterführende Bestimmungen

Mit der Akzeptierung dieser AGB erklärt der Kunde gleichzeitig sein Einverständnis zur wallee Datenschutzerklärung (abrufbar unter: https://wallee.com/privacy_policy.html) sowie zum Auftragsverarbeitungsvertrag (abrufbar unter: <https://app-wallee.com/s/1/resource/order-processing-contract.pdf>) jeweils in der aktuell gültigen Fassung. Diese sind permanent auf der Homepage von wallee.com aufgeschaltet. Der Kunde erklärt, beide Dokumente zu kennen und zu akzeptieren.

11 Haftung und Gewährleistung

11.1 Gewährleistung

wallee stellt die Payment-Card-Industry-(PCI)-zertifizierte PSP-Plattform für die Autorisierung von Transaktionen und deren Abwicklung zur Verfügung. wallee ist jedoch weder für die Systemverfügbarkeit der Drittparteien, welche an die Plattform angebunden sind noch für die Nichteinhaltung der zu beachtenden Sicherheitsvorschriften durch den Vertragspartner oder die angebundenen Partner verantwortlich.

11.2 Haftung

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen und soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet der Vertragspartner insbesondere für durch ihn oder durch von ihm beigezogene Dritte verschuldete Schäden, die wallee aus mangelhafter Erfüllung seiner Pflichten, namentlich im technischen, organisatorischen und administrativen Bereich entstehen.

Jede Haftung von wallee für Schäden durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Unterbrüche, Störungen, rechtswidrige Eingriffe in

Telekommunikationseinrichtungen, Missbräuche durch Mitarbeitende des Vertragspartners, Überlastung des Netzes oder mutwillige Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte ist ausgeschlossen.

Insbesondere ist wallee berechtigt, eventuelle durch schuldhafte Pflichtverletzung des Vertragspartners oder durch von ihm beigezogene Dritte verursachte Schadenersatzforderungen an den Vertragspartner weiter zu belasten. Der Vertragspartner stellt wallee in voller Höhe hiervon frei und übernimmt diese Forderungen und die weiteren fallbezogenen Aufwendungen. Dies gilt insbesondere auch in den folgenden Fällen:

- Bei Verstoß des Vertragspartners gegen seine Pflichten gemäss Ziffer 9;
- bei Schäden, die dem Vertragspartner entstehen, weil er selbst oder Dritte (mit Ausnahme von wallee) Veränderungen an den Schnittstellen vorgenommen haben;
- bei Schäden, die aus mangelnder Handlungsfähigkeit des Vertragspartners entstehen;
- bei Schäden, die auf Fehler in der Hardware und/oder Software bzw. auf eine falsche Auswahl der Hardware und/oder Software des Vertragspartners zurückzuführen sind.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet wallee oder von ihr beigezogene Dritte ausschliesslich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Regeln. Die Haftung von wallee für leichte Fahrlässigkeit wird vollumfänglich wegbedungen. Die Haftung der Vertragsparteien wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben davon unberührt.

In allen Fällen, unabhängig von der Haftungsgrundlage, ist die gegenseitige Haftung der Vertragsparteien auf den Betrag der monatlichen Zugangsgebühren in den letzten zwölf Monaten vor Entstehung des Schadens beschränkt.

12 Änderungen der AGB und Produkte inkl. Gebühren

wallee behält sich vor, die Produkte, insbesondere die AGB, die weiteren integrierenden Bestandteile sowie die Gebühren und Zahlungsbe-

dingungen, jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch (E-Mail) bekanntgegeben. Ist der Vertragspartner mit der mitgeteilten Änderung bzw. Ergänzung nicht einverstanden, so hat er das Recht, das von der Änderung bzw. Ergänzung betroffene Produkt innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung der Änderung bzw. Ergänzung durch eine entsprechende Aktion direkt in der Plattform auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bzw. Ergänzung unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen. Unterlässt der Vertragspartner die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung bzw. Ergänzung.

13 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

13.1 Vertragsbeginn

Der Vertrag tritt mit dem Erhalt der Zugangsdaten durch den Vertragspartner in Kraft.

13.2 Dauer

Der Vertrag wird jeweils für die im Produkt angegebene Mindestdauer geschlossen. Ist nichts angegeben so beträgt die Vertragsmindestdauer einen Monat.

Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich das Vertragsmodul jeweils automatisch um einen weiteren Monat, sofern es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wurde.

Das Kündigungsrecht des Vertragspartners den in Ziff. 12 sowie das Recht der Vertragsparteien auf sofortige Beendigung aus wichtigen Gründen gemäss Ziffer 13.4 bleiben vorbehalten.

13.3 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Falls keine weiteren Produkte bestehen, bewirkt die Kündigung des automatisch die Auflösung des Vertrags. Mit der Auflösung des Vertrags werden alle gespeicherten Daten unwiderruflich gelöscht.

13.4 Ausserordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit berechtigt, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- schwerwiegende oder wiederholte Verletzungen von Bestimmungen durch den Vertragspartner;
- Ungereimtheiten bei abgerechneten Transaktionen;
- eine wesentliche Änderung der Eigentums- und Beherrschungsverhältnisse des Vertragspartners (Change of Control);
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners.

Die ausserordentliche Kündigung von Produkten für die Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel berechtigt wallee zur sofortigen Beendigung aller bestehenden Produkte. Mit der Auflösung des Vertrags werden alle gespeicherten Daten unwiderruflich gelöscht.

13.5 Folgen der Vertragsbeendigung

Die Verpflichtungen aus den Ziffern Datenschutz (Ziff. 10), Haftung (Ziff. 11), Folgen der Vertragsbeendigung (Ziff. 13.5), Vertraulichkeit (Ziff. 14), Schlussbestimmungen (Ziff. 15) und bestehen auch nach der Beendigung eines Vertrags weiter; wobei die Verpflichtungen dem 2. Absatz dieser Ziffer nur solange weiterbestehen, bis sie vom Vertragspartner erfüllt worden sind.

Nach Beendigung des Vertrags hat der Vertragspartner sämtliche nach aussen für Kunden erkennbare Hinweise auf die entsprechenden Dienstleistungen von wallee oder wallee zu entfernen und die zur Integration in seine Infrastruktur zur Verfügung gestellten Softwarekomponenten sowie angefertigte Kopien auf eigene Kosten unwiderruflich von seiner Infrastruktur zu löschen. Diese Verpflichtung schliesst auch durch ihn beigezogene Dritte ein. Solange dies nicht erfolgt ist, bleibt der Vertragspartner die anfallenden Gebühren schuldig, unabhängig vom Kündigungsdatum.

14 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vereinbarten Konditionen sowie alle ihnen bei der Erfüllung der Vertragsmodule bekanntwerdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen, Daten und Verfahrenstechniken, die weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind geheim zu halten und diese jeweils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten zugänglich zu machen. Dies hindert die Vertragsparteien nicht an der Preisgabe vertraulicher Informationen, sofern diese auf der Ausübung zwingender gesetzlicher Bestimmungen basiert.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur.

© Wallee AG Oktober 2020

15 Schlussbestimmungen

15.1 Zessionsverbot

Eine Abtretung von Rechten des Vertragspartners gegenüber wallee ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von wallee zulässig.

15.2 Einbeziehung Dritter

wallee behält sich das Recht vor, jederzeit die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (technisch wie auch administrativ) vollumfänglich oder teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen.

Solche Dritte sind ermächtigt, für wallee sich aus den Verträgen ergebende Rechtshandlungen vorzunehmen und zu diesem Zweck im Namen von wallee aufzutreten.

15.3 Salvatorische Klausel

Wird eine Bestimmung der Verträge (inklusive Gebühren) für ungültig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn das Vertragsmodul ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken.

15.4 Anwendbares Recht

Alle aus sämtlichen abgeschlossenen Verträgen abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und wallee unterstehen Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von Terminals

1 Vertragsgegenstand

Die Miete von Zahlterminals bzw. die Inanspruchnahme von Paket-Lösungen setzt den Abschluss bzw. den Bestand eines gültigen Akzeptanzvertrages des Vertragspartners mit dem Leistungserbringer (wallee AG General-Guisan-Strasse 47, 8400 Winterthur, Schweiz) oder mit einem vermittelten Acquirer des Leistungserbringers voraus.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Mietgebühren sind 3 Monate im Voraus zur Zahlung fällig und werden automatisch über das hinterlegte Zahlungsmittel abgerechnet.

3 Inbegriffene Leistungen

Die inkludierten Leistungen ergeben sich anhand des gewählten Servicepakets. Im Mietpreis sind unter anderem folgende Leistungen inbegriffen:

- Systemmanagement: Betrieb des Zahlterminals und dessen System.
- Hotline
- Aktualisierung der Zahlterminal-Software: Regelmässige Aktualisierung der ep2-Software via Fernwartung.
- Terminal-Austausch: Kostenloser Austausch eines defekten Zahlterminals mittels Postversand.

Weitere Leistungen Servicepakete können bei Bedarf dazugebucht werden.

4 SIM Karte

Die Terminals werden mit einer SIM-Karte geliefert. Die Lieferung der SIM-Karte, ist an den Bestand eines Mietvertrags geknüpft. Der Leistungserbringer übernimmt für den Terminalkauf und keine Haftung bei Störungen oder Defekten der SIM-Karte oder bei ungenügender oder fehlender Netzabdeckung oder bei Roaming. Dem

Vertragspartner ist es unbenommen, eine zusätzliche SIM-Karte bei einem Mobilfunknetzbetreiber seiner Wahl zu beziehen. In diesem Fall gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mobilfunknetzbetreibers.

Eine vom Leistungserbringer zur Verfügung gestellte SIM-Karte darf ausschliesslich zusammen mit dem dafür vorgesehenen Terminal verwendet werden. Der Leistungserbringer hat das Recht, die SIM-Karte bei Missbrauch oder bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsrückstand ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung zu deaktivieren bzw. zu sperren. Für die Reaktivierung bzw. Entsperrung einer SIM-Karte verrechnet der Leistungserbringer eine Aktivierungspauschale von CHF 50.–.

Der Vertragspartner haftet überdies für den durch Missbrauch entstandenen Schaden. Aus geschäftstechnischen Überlegungen und unter angemessener Vorankündigung kann der Leistungserbringer die SIM-Karte jederzeit vom Vertragspartner zurückfordern oder deaktivieren. Aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des Vertragspartners ist der Leistungserbringer zudem jederzeit und ohne Vorankündigung berechtigt, einzelne Services, namentlich Roaming, zu deaktivieren.

5 Sorgfältige Behandlung

Der Vertragspartner gebraucht die die Zahlterminals lediglich zum vertraglich vereinbarten Zweck und ausschliesslich für sich selber oder mit verbundenen Unternehmen. Sofern er über korrekt geschlossenen Acquiringverträge verfügt können Terminals auch an anderen Standorten oder in verbundenen Unternehmen benutzt werden. Die Mietsache ist mit angemessener Sorgfalt zu gebrauchen, regelmässig gemäss Anweisung zu reinigen und vom Vertragspartner angemessen gegen Beschädigung oder Verlust zu versichern, sofern die Versicherung nicht im Servicepaket gebucht wird. Die gemieteten Zahlterminals (einschliesslich Zubehör) bleiben jederzeit Eigentum des Leistungserbringers.

6 Salvatorische Klausel

Wird eine Bestimmung der Verträge (inklusive Gebühren) für ungültig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn das Vertragsmodul

ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken.

7 Mängel

Auftretende Mängel an den Zahlterminals sind dem Leistungserbringer umgehend zu melden. Der Leistungserbringer lässt die Zahlterminals umgehend auf eigene Kosten reparieren und/oder überlässt dem Vertragspartner einen gleichwertigen Ersatz gemäss den Austauschbedingungen des gewählten Servicepakets. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Anrechnung der Gebühr oder auf anderweitigen Schadenersatz wegen Ausfalls oder Defekts eines Geräts besteht nicht. Sind die Mängel schuldhaft durch den Vertragspartner verursacht, haftet er gegenüber dem Leistungserbringer vollumfänglich für deren Behebung oder den Ersatz des Geräts zum jeweiligen Neupreis.

8 Haftung

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet der Leistungserbringer oder von ihm bezogene Dritte ausschliesslich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Regeln. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird vollumfänglich wegbedungen. Die Haftung der Vertragsparteien wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben davon unberührt.

In allen Fällen, unabhängig von der Haftungsgrundlage, ist die gegenseitige Haftung der Vertragsparteien auf den Betrag der monatlichen Zugangsgebühren in den letzten zwölf Monaten vor Entstehung des Schadens beschränkt. Es erfolgt keine Haftung für indirekte Schäden oder entgangener Gewinne.

9 Inkrafttreten und Dauer

Der vorliegende Vertrag betreffend Miete von Zahlterminals wird für eine feste Dauer von 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich anschliessend, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende der festen Laufzeit gekündigt wird, um jeweils ein weiteres Jahr. Aus wichtigen Gründen, z.B. wenn der Vertragspartner mit der Bezahlung der monatlichen Mietgebühren in Verzug

ist oder wenn der gleichzeitig bestehende Plattformvertrag von einer der Vertragsparteien beendet wird, kann der Leistungserbringer den vorliegenden Vertrag vorzeitig, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins, kündigen.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei einer vorzeitigen Vertragskündigung wird dem Vertragspartner pro Zahlterminal eine administrative Gebühr von CHF 650.– in Rechnung gestellt oder mit einem allfälligen Guthaben des Vertragspartners verrechnet.

Bereits belastete Mietgebühren werden dem Vertragspartner in keinem Fall rückerstattet. Auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hin sind die Zahlterminals unaufgefordert und in gereinigtem Zustand an den Leistungserbringer zurückzugeben.

Im Falle der Rückgabe von nicht gereinigten, übermässig abgenutzten und/oder beschädigten Zahlterminals ist der Leistungserbringer berechtigt, dem Vertragspartner den entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Vertragsanpassungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Leistungserbringer allfällige Mutationen mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Dies umfasst im Besonderen die Änderung der Rechtsform sowie ein Namens- oder Standortwechsel des Vertragspartners bzw. der in Betrieb stehenden Terminals.

10.2 Vertragsänderungen durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer behält sich das Recht vor, diesen Vertrag sowie seine Bestandteile jederzeit abzuändern. Solche Änderungen werden dem Vertragspartner elektronisch oder auf andere geeignete Art und Weise bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, wenn der Vertragspartner dagegen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand mittels eingeschriebenem Brief Einsprache erhebt.

10.3 Übertragung/Abtretung

Die Übertragung des vorliegenden Mietvertrages oder die Untervermietung der Zahlterminals an einen Dritten ist nicht gestattet.

10.4 Anwendbares Recht

Alle aus sämtlichen abgeschlossenen Verträgen abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und wallee AG unterstehen Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur.

© wallee AG Oktober 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Terminkauf und Serviceabonnement

A. TERMINALKAUF

1 Vertragsgegenstand

Wallee AG, General-Guisan, Strasse 47, 8400 Winterthur, Schweiz (nachstehend «Leistungserbringer») verkauft dem Vertragspartner die im Kaufvertrag aufgeführten Terminals und Zubehörteile. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Vor dem Zustandekommen eines Vertrags mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärungen und getroffene Vereinbarungen sind nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Allfällige Installationsleistungen, spezielle Softwareentwicklungen oder Schulungsleistungen werden vom Leistungserbringer auf der Grundlage separat abzuschliessender Verträge und gegen separate Vergütung erbracht.

2 Konditionen / Liefer- Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich in der im Vertrag erwähnten Währung und exkl. MwSt. Es gelten die in den Vertragsunterlagen vereinbarten Preise bzw. die in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise ab Haustür des Leistungserbringers. Lieferkosten, Aufschaltung und Funktionsprüfung werden separat verrechnet. Verpackung, Versandart und Versandweg werden von dem Leistungserbringer bestimmt, sofern nicht besondere Anforderungen des Vertragspartners vertraglich vereinbart worden sind.

Der Leistungserbringer bemüht sich, vereinbarte Liefertermine einzuhalten, kann diese jedoch nicht garantieren. Bei Lieferverzögerung informiert der Leistungserbringer den Vertragspartner umgehend. Dieser ist verpflichtet, die gelieferte Ware anzunehmen. Sofern die Zustellung aus Gründen, die nicht beim Leistungserbringer liegen, nicht möglich ist und wiederholt werden muss, gehen die entsprechenden Kosten vollumfänglich zulasten des Vertragspartners.

Die Verrechnung erfolgt mit dem Versand der Ware. Der Leistungserbringer ist berechtigt,

eine Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen sofern explizit abgemacht. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung Zahlung fällig. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug.

3 Verzug

Gerät der Vertragspartner mit der Annahme der Ware oder mit der Bezahlung derselben in Verzug, kann der Leistungserbringer wahlweise auf der Erfüllung des Vertrages beharren und den Vertragspartner auf Schadenersatz wegen Verspätung belangen und Verzugszins von 5% p.a. geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten und vom Vertragspartner die Rückgabe der Ware und eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 400.– einfordern sowie bereits erbrachte Leistungen nach effektivem Aufwand in Rechnung stellen.

4 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an der gekauften Ware geht mit dem Absenden derselben durch die Parteien auf den Vertragspartner über. Verzögert sich durch Verschulden des Vertragspartners der Versand der Ware, so geht die Gefahr an der zu liefernden Ware ab dem Zeitpunkt der Lieferbereitschaft auf den Vertragspartner über.

5 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises Eigentum des Vertragspartners. Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises darf der Vertragspartner die Ware weder veräussern noch sonst wie auf Dritte übertragen oder verpfänden. Der Leistungserbringer ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt zu Lasten des Vertragspartners im zuständigen behördlichen Register eintragen zu lassen und/oder den Vermieter der Geschäftsräumlichkeiten des Vertragspartners über den Eigentumsvorbehalt zu informieren. Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der Ware ohne weiteres auf den Vertragspartner über.

6 Garantie

Mängel wegen Material- oder Fabrikationsfehlern, die innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung auftreten, hat der Vertragspartner dem Leistungserbringer innert 5 Tagen schriftlich mitzuteilen. Mangelhafte Waren werden nach Ermessen nachgebessert oder ersetzt, unter Ausschluss von Ansprüchen des Vertragspartners wegen indirekten und Folgeschäden, wie etwa entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter, Datenverlust etc. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der des Leistungserbringers über und sind dem Leistungserbringer auf Verlangen zurückzusenden. Für Mängel aus fehlerhafter Installation, unsachgemässer Bedienung oder wenn die Geräte geöffnet oder anderweitig manipuliert wurden bestehen keinerlei Garantieansprüche.

Verbrauchsteile, wozu insbesondere auch Geräteakkus gehören, sind von der Garantie ausgeschlossen.

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Behebung der Mängel am Standort der Geräte, es sei denn, dies ist im betreffenden Serviceabonnement ausdrücklich so vereinbart. Die Kosten für den Versand der mangelhaften Geräte an den Leistungserbringer trägt der Vertragspartner, wobei das Risiko von Beschädigung oder Verlust auf dem Transportweg beim Vertragspartner liegt.

7 Schutzrechte Dritter

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Gerätesoftware urheberrechtlich geschützt ist und nur zum vertrags- und bestimmungsgemässen Gebrauch des Terminals verwendet werden darf. Jeder Eingriff in die Gerätesoftware und jedes Kopieren der Software ist untersagt.

8 Haftung

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet der Leistungserbringer oder von ihm bezogene Dritte ausschliesslich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Regeln. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird vollumfänglich wegbedungen. Die Haftung der Vertragsparteien wegen

schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben davon unberührt.

B. SERVICEABONNEMENT

1 Abschlusspflicht Serviceabonnement

Für die Inbetriebnahme und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Terminals ist ein Serviceabonnement obligatorisch. Das für den Terminalbetrieb obligatorische Serviceabonnement umfasst je nach gewähltem Paket unterschiedliche Leistungen.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass das betreffende Terminal ohne Serviceabonnement nicht in Betrieb genommen werden kann bzw. dass der Betrieb des Terminals bei nachträglichem Wegfallen des Serviceabonnements (etwa bei Nichtbezahlen der zukünftigen Abonnementsgebühren oder bei Kündigung des Serviceabonnements) nachträglich eingestellt wird. Eine erneute Inbetriebnahme ist nur möglich, wenn das erforderliche Serviceabonnement vereinbart und vom Vertragspartner bezahlt ist.

2 SIM Karte

Die Terminals werden mit einer SIM-Karte geliefert. Die Lieferung der SIM-Karte, ist an den Bestand eines Serviceabonnements geknüpft. Der Leistungserbringer übernimmt für den Terminalkauf und keine Haftung bei Störungen oder Defekten der SIM-Karte oder bei ungenügender oder fehlender Netzabdeckung oder bei Roaming.

Dem Vertragspartner ist es unbenommen, eine zusätzliche SIM-Karte bei einem Mobilfunknetzbetreiber seiner Wahl zu beziehen. In diesem Fall gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mobilfunknetzbetreibers.

Eine vom Leistungserbringer zur Verfügung gestellte SIM-Karte darf ausschliesslich zusammen mit dem dafür vorgesehenen Terminal verwendet werden. Der Leistungserbringer hat das Recht, die SIM-Karte bei Missbrauch oder bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsrückstand ohne Vorankündigung mit sofortiger

Wirkung zu deaktivieren bzw. zu sperren. Für die Reaktivierung bzw. Entsperrung einer SIM-Karte verrechnet der Leistungserbringer eine Aktivierungspauschale von CHF 50.–.

Der Vertragspartner haftet überdies für den durch Missbrauch entstandenen Schaden. Aus geschäftstechnischen Überlegungen und unter angemessener Vorankündigung kann der Leistungserbringer die SIM-Karte jederzeit vom Vertragspartner zurückfordern oder deaktivieren. Aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des Vertragspartners ist der Leistungserbringer zudem jederzeit und ohne Vorankündigung berechtigt, einzelne Services, namentlich Roaming, zu deaktivieren.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Kosten für das Serviceabonnement werden jeweils vor Ablauf der Abbonnementsfrist jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Der Leistungserbringer behält sich vor, die Preise unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit anzupassen. Support- und Wartungsleistungen, die nicht durch ein Serviceabonnement gedeckt sind, werden dem Vertragspartner gemäss aktueller Preisliste nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von CHF 20.– sowie Verzugszinsen von 5% p.a. fällig. Ausserdem behält sich der Vertragspartner vor, das betroffene Terminal ausser Betrieb zu setzen und/oder das Serviceabonnement ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig zu kündigen.

4 Haftung

Der Leistungserbringer haftet dem Vertragspartner für schuldhaft verursachte direkte Schäden bis maximal zur Höhe des vom Vertragspartner jährlich zu bezahlenden Preis für das Serviceabonnement. Jede weitere Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter, Datenverlust etc. ist ausgeschlossen.

5 Vertragsdauer und Kündigung

Der Serviceabonnementsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Der Leistungserbringer behält sich vor, das Serviceabonnement vorzeitig und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Vertragspartner die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einhält. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

C. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

1 Schlussbestimmungen

1.1 Vertragsanpassungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Leistungserbringer allfällige Mutationen mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Dies umfasst im Besonderen die Änderung der Rechtsform sowie ein Namens- oder Standortwechsel des Vertragspartners bzw. der in Betrieb stehenden Terminals.

1.2 Vertragsänderungen durch den Leistungserbringer

Der Leistungserbringer behält sich das Recht vor, diesen Vertrag sowie seine Bestandteile jederzeit abzuändern. Solche Änderungen werden dem Vertragspartner elektronisch oder auf andere geeignete Art und Weise bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, wenn der Vertragspartner dagegen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand mittels eingeschriebenem Brief Einsprache erhebt.

1.3 Übertragung/Abtretung

Die Übertragung des vorliegenden Mietvertrages oder die Untervermietung der Zahlterminals an einen Dritten ist nicht gestattet.

1.4 Anwendbares Recht

Alle aus sämtlichen abgeschlossenen Verträgen abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und wallee AG unterstehen Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur.

© wallee AG Oktober 2021